

Vereinsstatuten des

F.K.N.

**Förderverein des
Kitesurfsportes am Neusiedlersee**

Einleitende Bemerkungen

Gender-Erklärung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt.

Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten unserer Statuten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Unsere Verpflichtung gegenüber der Region Neusiedlersee

Die Region Neusiedlersee ist eine besonders sensible Natur- und Tourismusregion. Für den Wassersport bietet der Neusiedlersee eine der führenden Destinationen in Mitteleuropa.

Wir bekennen uns als Wassersportler die Natur- und Umweltschutzgesetze zu respektieren und verpflichten uns zu einem nachhaltigen und ökologischen Handeln in Ausübung unseres Sportes.

Unserer Verpflichtung gegenüber den dem Kitesurfsport

Wir üben unseren Sport im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Schiffsregeln, aus. Die Sicherheit im Rahmen des Kitesurfens steht an erster Stelle. Darüber hinaus üben wir unseren Sport in Harmonie und respektvoll gegenüber allen anderen Nutzern der Region aus (Badegäste, Schwimmer, SUP, Ruderer, Segel- und Windsurfsportler, Fischer, Naturbeobachter, etc.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Kitesurfsportes am Neusiedlersee" (Kurzbezeichnung F.K.N.) und hat seinen Sitz in Purbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der F.K.N. ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung). Zweck des Vereines ist es, die Ausübung des Kitesurfsportes zu pflegen und zu fördern.

Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere, indem er:

- Einrichtungen schafft und unterhält, die den Mitgliedern die Ausübung des Kitesurfsportes ermöglicht bzw. erleichtert und dabei der Sicherheit beim Betreiben dieser Wassersportart dient.
- Wettfahrten abhält und Preise dafür aussetzt

- die Beteiligung seiner Mitglieder an der Teilnahme von Wettfahrten fördert
- die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder und Nachwuchs beim Kitesurfsport fördert.
- seine Mitglieder in kitesportlichen Belangen aus- und weiterbildet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Aufbringung

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge
2. sonstige von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge
3. allfällige Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
4. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
5. Einnahmen aus Werbemaßnahmen sowie Einnahmen von Sponsoren Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

Die unter 1. Und 2. genannten Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende Januar des jeweiligen Vereinsjahres fällig.

Den während eines Vereinsjahres aufgenommenen Mitgliedern sind die Beiträge unmittelbar nach der Aufnahme vom Finanzreferenten vorzuschreiben. Die Generalversammlung kann Säumniszuschläge bei Zahlungsverzug festsetzen. Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes werden alle Beiträge, unabhängig davon ob sie bereits vorgeschrieben wurden oder nicht, jedenfalls sofort fällig.

Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf Rückerstattung - auch nicht aliquot - der von ihm bereits geleisteten Beiträge, Spenden oder Anteile vom Vereinsvermögen.

Mitglieder, die fällige Beiträge zuzüglich eines eventuellen Säumniszuschlages schuldig sind, haben in der Generalversammlung weder Sitz noch Stimme noch sind sie wählbar.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Jugendmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ausserordentliche Mitglieder:

Ausserordentliche Mitglieder erwerben einer Tagesmitgliedschaft an den jeweiligen Kitesurf-Bereichen. Diese berechtigt sie zur Nutzung der Vereinseinrichtungen.

Jugendmitglieder:

Als Jugendmitglieder können Jugendliche aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für deren Aufnahme die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Jugendmitglieder zahlen einen für Jugendmitglieder vorgesehenen Jahresbeitrag.

Unterstützende Mitglieder:

Unterstützende Mitglieder sind Personen die einen freiwilligen Beitrag in Form einer Spende leisten. Die Ausübung des Kitesurfsportes im Rahmen des Vereins ist jedoch nur in Form einer zusätzlichen ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedschaft möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der F.K.N. ist berechtigt, die Vereinsverwaltung automatisationsunterstützt vorzunehmen und zu diesem Zweck personenbezogene Daten zu speichern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung
- Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit, auch unter Nennung eines Tages, an dem er wirksam werden soll, erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt vom freiwilligen Austritt jedoch unberührt.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Fälligkeitstag nicht nach, so ist mit einer Nachfrist zu mahnen. Bleibt die Frist unbeachtet, so ist mittels eingeschriebenen Briefs eine neuerliche Nachfrist von 14 Tagen mit der Androhung der Streichung

aus der Mitgliederliste zu setzen. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz der oben beschriebenen Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Über verfügte Streichungen hat der Vorstand der Generalversammlung zu berichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, beispielsweise wegen:

- eines das Ansehen oder die Interessen des Vereines schwer schädigenden Verhaltens
- unüberlegter oder gefährlicher Unternehmungen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu Wasser oder zu Lande
- groben Zuwiderhandelns gegen diese Statuten oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes
- grob unkollegialen Verhaltens
- einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten unehrenhaften Handlung
- wiederholten Verstößen gegen die Clubordnung

Die Untersuchung, ob ein Verhalten vorliegt, das einen Ausschlussstatbestand eines Mitgliedes aus dem Verein erfüllt, hat der Vorstand zu führen. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Berufung gegen den Ausschluss ist vom ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen ab Entscheidung des Vorstandes durch Übersendung eines persönlich unterfertigten begründeten Schriftsatzes an den Verein einzubringen. Die rechtzeitig eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung und es bleibt die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes bis zur Entscheidung der Generalversammlung jedenfalls aufrecht. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen wie Hausordnung und Vorstandsbeschlüsse zu beanspruchen. Sie sind verpflichtet, bei Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit mitzuwirken.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jugendmitglieder und unterstützende Mitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, sind jedoch weder stimm- noch aktiv oder passiv wahlberechtigt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die zulässig gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt durch

- den Vorstand
- die Generalversammlung

- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem:

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Finanzreferent
- Schriftführer

Nötigenfalls können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für höchstens vier Vereinsjahre gewählt. Er führt jedoch jedenfalls die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle für den Rest der Funktionsdauer einen Ersatz aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu bestellen.

§ 10 Aufgaben des Präsidenten und des Vorstandes

Der Präsident beruft den Vorstand schriftlich oder mündlich ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlung und sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse. Er führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlung.

Dem Vizepräsidenten stehen die Befugnisse des Präsidenten bei dessen Verhinderung zu. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so werden die Befugnisse des Präsidenten von dem in §9 in der Reihenfolge der Vorstandsmitglieder nächsten Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenzen. Er hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und es obliegt ihm die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Finanzreferent hebt die Beiträge von den Mitgliedern ein, leistet die ihm vom Vorstand angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse sowie die Finanzen. Rechtsgeschäfte und Verfügungen über bewegliche Sachen oder unbewegliche Sachen oder Dauerschuldverhältnisse in einem € 1.000,-- übersteigenden Wert bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat dessen Interessen nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er fasst im Namen des Vereins rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat das Recht, für genau umrissene Tätigkeiten aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Ausschüsse zu bilden.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- die Erstellung des Vereinsbudgets, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- die Vorbereitung der Generalversammlung
- die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- den Abschluss und die Auflösung von Verträgen wie Dienstverträgen mit Arbeitnehmern des Vereins und von Pachtverträgen
- die Organisation von Kursen, Vereinsfesten und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen
- die Sorge für einen geregelten Sportbetrieb
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Anzeige von Statutenänderungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreters den Ausschlag.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderer Vorstandsmitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie haben innerhalb eines Monats nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.

Die RechnungsprüferInnen haben zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen, Stellung zu nehmen.

Die RechnungsprüferInnen haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.

Die Prüfungsergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.

Der Vorstand hat die Mitglieder über jede Prüfung zu informieren. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.

Wenn der Vorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der Generalversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Generalversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.

Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung findet

- auf Beschluss des Vorstandes,
- der ordentlichen Generalversammlung oder
- auf schriftlichen, begründeten Antrag von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
- oder der Rechnungsprüfer

binnen vier Wochen statt. Die Rechnungsprüfer sind im Sinne des Vereinsgesetzes ebenfalls zur selbständigen Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt.

Der Termin einer ordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Termin ihres Stattfindens, der Termin der außerordentlichen Generalversammlung in dringenden Fällen mindestens zehn Tage vor dem Termin ihres Stattfindens allen Mitgliedern schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) bekannt zu geben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 10 Tage – bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 6 Tage – vorher schriftlich dem Vorstand zu übermitteln und von diesem zur Behandlung auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Einladung zur Generalversammlung müssen alle rechtzeitig eingebrachten Anträge der Mitglieder und des Vorstandes beiliegen.

Nach Aussendung der Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, werden fristgerecht eingebrachte Anträge gemeinsam mit der Tagesordnung für die Generalversammlung per E-Mail an die Mitglieder übermittelt.

Später einlangende oder während einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, werden nur dann in Behandlung genommen, wenn sich die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dafür entscheidet, den Antrag in Beratung zu ziehen.

Ausgenommen davon ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der stets zur Beratung und Abstimmung kommen muss. Anträge, für deren Annahme diese Statuten eine qualifizierte Mehrheit festsetzen, dürfen nur dann zur Verhandlung kommen, wenn ihr Gegenstand auf der Tagesordnung steht.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes und sein Stimmrecht ausübendes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied höchstens vier andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten darf.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass durch die Statuten ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag sohin als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Teilnahmeberechtigt bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Aktivmitglieder und Anschlussmitglieder.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so werden die Befugnisse des Präsidenten von dem in §10 in der Reihenfolge der Vorstandsmitglieder nächsten Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Jahr
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer

- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins
- Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 14 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor dem vereinsinternen Schiedsgericht auszutragen. Sobald ein vereinsinternes Schiedsgericht eingerichtet ist, ist jedenfalls die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen. Sofern allerdings das Verfahren von diesem nicht beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen. Ein Schiedsgericht kann vereinsintern nach nachstehenden Bestimmungen eingerichtet werden. Für dessen Verfahren gelten ergänzend und sinngemäß die Bestimmungen der §§ 577 bis 610 ZPO (Zivilprozessordnung, Viertes Abschnitt, RGBl Nr.113/1895 i.d.g.F., das ist dzt. BGBl I Nr.109/2018).

Soll eine Streitigkeit vor dem vereinsinternen Schiedsgericht ausgetragen werden, hat der begehrende Streitteil, der seinen Anspruch durchsetzen möchte, dem Vorstand ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied schriftlich als Schiedsrichter namhaft zu machen. Daraufhin hat der Vorstand binnen 10 Tagen den anderen Streitteil (den Anspruchsgegner) unter Bekanntgabe, von wem er belangt wird, aufzufordern, seinerseits binnen 10 Tagen ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied als Schiedsrichter zu benennen.

Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter haben sodann binnen 10 Tagen ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied als dritten Schiedsrichter und Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bestellen. Für den Fall, dass sie sich nicht binnen dieser Frist über den Vorsitzenden einigen oder für den Fall, dass der Anspruchsgegner keinen Schiedsrichter benennt, bestimmt der Vorstand den Schiedsrichter und/oder den Vorsitzenden.

Eine Nominierung zum Schiedsrichter kann von einem stimmberechtigten Vereinsmitglied nicht abgelehnt werden, ausgenommen im Fall einer Befangenheit. Diese ist jedoch dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen, worauf der Vorstand nach Anhörung beider Streitparteien entscheidet. Sinngemäß und ergänzend sind hier die §§ 20 bis 25 der Jurisdiktionsnorm (RGBl. Nr. 111/1895 idgF, das ist dzt. BGBl I Nr. 32/2018) über die Befangenheit von Richtern anzuwenden.

Nach Bestellung des Schiedsgerichts hat dieses unverzüglich (längstens innerhalb von acht Tagen) seine Tätigkeit aufzunehmen. Dabei ist vom begehrenden Streitteil ein Schriftsatz zu verlangen, der innerhalb von einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen einzureichen ist und der sein Begehren darstellt.

Dieser Schriftsatz ist dem Anspruchsgegner unverzüglich mit der Mitteilung zuzustellen, dass er dazu entweder binnen 20 Tagen schriftlich oder aber mündlich bei der Verhandlung dazu Stellung nehmen könne. Gleichzeitig ist beiden Streitteilen Termin und Ort der Schiedsgerichtsverhandlung bekannt zu geben, zusammen mit der Mitteilung, dass zur Verhandlung ein Vertreter entsandt oder mitgebracht werden könne.

Eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist am Ende der Verhandlung zu fällen und anschließend zu verkünden oder spätestens innerhalb von drei Wochen ab Ende der Verhandlung zu fällen und daraufhin schriftlich (nachweislich) an die Streitteile zu übersenden.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder eine den Vereinszweck abändernde Statutenänderung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen eigenen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und von diesen drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Diese Generalversammlung hat dabei auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation unter Beachtung der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO - BGBl Nr. 194/1961 i.d.g.F.) zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu benennen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluss der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er hat dabei der Vereinsbehörde das Datum der Auflösung und - falls Vermögen vorhanden ist - das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Zustellanschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Liquidators binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen. Er ist auch verpflichtet, die Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Beschlossen am 16.05.2019

Mag. Robert Kernstock
Präsident

Rosemarie Grosz
Schriftführerin